



# Statuten

## pro audito st.gallen



pro audito st.gallen



# Inhalt

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| <b>Name, Sitz und Zweck</b> | <b>2</b> |
| Art. 1 und Art. 2           | 2        |
| <br>                        |          |
| <b>Mitgliedschaft</b>       | <b>3</b> |
| Art. 3 bis Art. 9           | 3/4      |
| <br>                        |          |
| <b>Organisation</b>         | <b>4</b> |
| Organe Art. 10              | 4        |
| a) Mitgliederversammlung    |          |
| Art. 11 bis Art. 15         | 4/5      |
| b) Vorstand Art. 16         | 6        |
| c) Revisionsorgan Art. 17   | 7        |
| Geschäftsstelle Art. 18     | 7        |
| <br>                        |          |
| <b>Finanzen</b>             | <b>7</b> |
| Art. 19 und Art. 20         | 7/8      |
| <br>                        |          |
| <b>Schlussbestimmungen</b>  | <b>8</b> |
| Art. 21 bis Art. 24         | 8        |

## **Name, Sitz und Zweck**

**Art. 1** Unter dem Namen pro audito st.gallen mit Sitz in St.Gallen besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff.ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist gemeinnützig. Er ist Kollektivmitglied von pro audito schweiz.

**Art. 2** pro audito st.gallen vertritt die Interessen von Menschen mit einem Hörhandicap sowie den Angehörigen mit dem Zweck der Gleichstellung der Betroffenen in allen Lebenslagen.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Förderung des Hörtrainings mit Lippenlesen durch regelmässige Kurse. Die Kurse werden von diplomierten Audioagoginnen und Audioagogen geleitet. Es können auch weitere Kurse angeboten werden.
- b) Organisation von kulturellen und geselligen Veranstaltungen nach Bedarf.
- c) Schaffung und Gewährleistung von hörgerechten Räumen im Rahmen des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes und anderer Normen.  
(Anwaltschaftlichkeit für Höranlagen)
- d) Führen einer Geschäftsstelle für Informationen und Auskünfte.
- e) Sensibilisieren der Öffentlichkeit für die Anliegen für Menschen mit Hörhandicap.

## Mitgliedschaft

- Art. 3** Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Gönnerinnen und Gönnern. Ehrenmitglieder behalten ihren Status bis zu ihrem Ableben.
- Art. 4** Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, welche pro auditio st.gallen unterstützen. Die Mitglieder bezahlen jährlich einen festgelegten Mitgliederbeitrag. Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht und erhalten alle Informationen zur Mitgliederversammlung.
- Art. 5** Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind den Mitgliedern gleichgestellt, jedoch vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 6** Als Gönnerinnen und Gönnern können natürliche und juristische Personen dem Verein angehören. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht, werden aber mit allen Informationen bedient.
- Art. 7** Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, welche bestätigt wird.
- Art. 8** Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern. Ein Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

**Art. 9** Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist noch zu bezahlen. Das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages führt automatisch zum Ausschluss.

## **Organisation**

**Art. 10** Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

### **a) Mitgliederversammlung**

**Art. 11** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr statt. Zu dieser sind sämtliche Mitglieder 20 Tage vorher schriftlich einzuladen unter Angaben der Traktanden. Das Datum der Mitgliederversammlung ist jeweils frühzeitig bekanntzugeben. Es wird ein Protokoll geführt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets.
- b) Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- c) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und des Revisionsorgans.
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Traktandenliste.
- e) Statutenänderungen.
- f) Geschäfte mit grösserer Tragweite.
- g) Auflösung des Vereins.

- Art. 12** Ausserordenliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand anordnen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies durch schriftliche Eingabe von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Im letzten Fall ist die Versammlung innert acht Wochen einzuberufen.
- Art. 13** Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl und Abstimmung verlangt.
- Art. 14** Die Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein absolutes Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Beschlussfassung zur Statutenänderung bedarf der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Auflösung des Vereins gem. Art. 23.  
Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleitung.
- Art. 15** Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

## b) Vorstand

**Art. 16** Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal neun Mitgliedern. Er konzipiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Nach Möglichkeit sind Menschen mit einem Hörhandicap den Vorzug zu geben. Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode. Die Geschäftsstellenleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion teil.

Dem Vorstand obliegen:

- a) Die Geschäftsführung des Vereins und die Vertretung.
- b) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Vollzug ihrer Beschlüsse.
- c) Die Bestätigung der Ressortzuteilungen.
- d) Die Anstellung und Führung des Personals der Geschäftsstelle sowie die Kursleitungen.
- e) Das Erteilen von Unterschriften.
- f) Die Bildung von Kommissionen, die Wahl der Mitglieder sowie die Genehmigung deren Berichte.
- g) Die Finanzierung und das Festsetzen von Entschädigung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins, die mit der Erfüllung einer besonderen Aufgabe betraut sind.
- h) Alle weiteren Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Stellvertreters, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal im Geschäftsjahr. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlung. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen.



## c) Revisionsorgan

**Art. 17** Die Revisionsarbeiten werden durch ausgewiesene Fachpersonen wahrgenommen, welche für vier Jahre gewählt werden. Sie prüfen das Rechnungswesen des Vereins und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## Geschäftsstelle

**Art. 18** Der Vorstand kann für die Erledigung der administrativen und organisatorischen Aufgaben eine Geschäftsstelle (Sekretariat) schaffen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle richten sich nach dem Auftrag des Vorstandes.

Der Geschäftsstelle obliegen folgende Tätigkeiten:

- a) Organisation der Kursangebote
- b) Vereinsadministration
- c) Betreuung der Mitglieder
- d) Organisation der kulturellen und geselligen Anlässe
- e) Verwaltung der Vereinslokalität
- f) Auskunft, Vermittlung und Begleitung der Zielgruppen

## Finanzen

**Art. 19** Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b) Schenkungen, Legate und Vermächtnisse
- c) Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen
- d) Subventionen
- e) Vermögenserträge
- f) Kursgelder

**Art. 20** Die Jahresbeiträge für die Mitglieder werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen höchstens Fr. 100.00 pro Mitglied. Für Gönner-Beiträge besteht keine finanzielle Vorgabe.

## Schlussbestimmungen

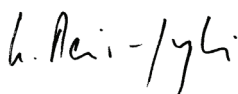
**Art. 21** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das gesamte Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 22** Zur Auflösung des Vereins bedarf es der zustimmenden Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung.

**Art. 23** Im Falle der Auflösung des Vereins gehen die vorhandenen Vermögenswerte und Akten zur Verwahrung an pro audito schweiz, wo beides einem in St.Gallen neu gegründeten Verein zur Verfügung gehalten werden muss. Erfolgt keine Neugründung innert zehn Jahren, wird der Vereinsbesitz Eigentum von pro audito schweiz.

**Art. 24** Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2019 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 18. März 2006 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Präsident**



Urs Meier-Zwingli

**Vize-Präsident**



Emil Manser

**Kassier**



Roland Meli



